



STADT SPROCKHÖVEL

Sachgebiet Planen und Umwelt / Bauen und Wohnen

MERKBLATT

zur Berücksichtigung der Belange von besonderen Personengruppen

Auch bisher war bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben den Belangen von besonderen Personengruppen (alte Menschen, Menschen mit Behinderungen, Personen mit Kleinkindern etc.) Rechnung zu tragen. Zusätzlich zu den bereits anzuwendenden Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) sind nach Novellierung dieses Gesetzes ab dem 1. Juni 2000 weitergehende Anforderungen zu berücksichtigen:

1. In Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und eine Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein (§ 49 Absatz 2 BauO NRW).
2. Für Gebäude mit Wohnungen in Obergeschossen ist ein leicht erreichbarer und gut zugänglicher Abstellraum für Kinderwagen und Fahrräder sowie für Rollstühle, Gehwagen und ähnliche Hilfsmittel zu schaffen (§ 49 Absatz 5 BauO NRW).
3. Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind – insbesondere Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufs- und Gaststätten sowie Stellplätze, Garagen und Toiletten – müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend benutzt werden können (§ 55 Absätze 1 und 2 BauO NRW).
 - 3.1 Bei Stellplätzen und Garagen muss mindestens 1 vom Hundert der Einstellplätze, mindestens jedoch ein Einstellplatz für schwerbehinderte Menschen vorgehalten werden (§ 55 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW).
 - 3.2 Mindestens ein Eingang der vorab genannten baulichen Anlagen muss stufenlos erreichbar sein. Der Eingang muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Flure müssen mindestens 1,40 m breit sein (§ 55 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 und § 9 BauO NRW).

- 3.3 Rampen dürfen nicht mehr als 6% geneigt sein, sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6,0 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben (§ 55 Absatz 4 Sätze 4 bis 6 BauO NRW).
- 3.4 Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben (§ 55 Absatz 4 Sätze 7 und 8 BauO NRW).
- 3.5 Ein Toilettenraum muss auch für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen (§ 55 Absatz 4 Satz 10 BauO NRW).
- 3.6 Soweit Geschosse von Behinderten mit Rollstühlen etc. stufenlos erreichbar sein müssen, ist auch in Gebäuden mit weniger als sechs Geschossen über der Geländeoberfläche mindestens einer der erforderlichen Aufzüge auch zur Aufnahme von Kinderwagen, Rollstühlen, Krankentragen und Lasten auszubilden. Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m haben; die Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m aufweisen. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmte Aufzüge müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben und von allen Wohnungen in dem Gebäude und der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein; die Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben (§ 39 Absatz 6 in Verbindung mit § 55 Absatz 5 BauO NRW).
- 3.7 Von mehreren Aufzügen muss mindestens einer zur Aufnahme von Rollstühlen geeignet sein (§ 39 Absatz 7 BauO NRW).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das

Sachgebiet Planen u. Umwelt / Bauen u. Wohnen
Baubürgerbüro
Tel.: 02339/917-394

<u>Öffnungszeiten:</u>	montags	8.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
	dienstags bis freitags	8.00 – 12.00 Uhr (nur telefonisch)